Az. 43.2-1711-I-2022-71

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes -BImSchG- sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG-;
Hier: Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Nahwärmeanlage mit Technikgebäude zur Wärmeerzeugung, Bergehalle und Glasfaser-PoP für den Breitbandausbau, Installation von zwei Biomassekesseln mit 602 kW_{FWL} und 833 kW_{FWL}, sowie eines Flüssiggas-BHKW zur Notstromversorgung und Eigenstromerzeugung (145 kW_{FWL}). Außerdem zur Errichtung und zum Betrieb einer Solarthermieanlage mit ca. 2.100 m³ Kollektorfläche, eines Pufferspeichers mit 600 m³ und eines Flüssiggas-Erdtanks mit ca. 62 m² und einer beschränkten max. Füllmenge von <30 t., Fl. Nr. 2045/3, Gemarkung Weigenheim

Bekanntgabe

i. S. v. § 5 Abs. 2 UVPG

Dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim liegt der Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigung der Nahwärmenetz Weigenheim GbR, Mönchstr. 13, 97215 Weigenheim, auf Errichtung und Betrieb einer Nahwärmeanlage mit Technikgebäude zur Wärmeerzeugung, Bergehalle und Glasfaser-PoP für den Breitband-ausbau, Installation von zwei Biomassekesseln mit 602 kW_{FWL} und 833 kW_{FWL}, sowie eines Flüssiggas-BHKW zur Notstromversorgung und Eigenstromerzeugung (145 kW_{FWL}) vor. Außerdem zur Errichtung einer Solarthermieanlage mit ca. 2.100 m³ Kollektorfläche, eines Pufferspeichers mit 600 m³ und eines Flüssiggas-Erdtanks mit ca. 62 m² und einer beschränkten max. Füllmenge von <30 t in 97215 Weigenheim auf dem Grundstück Fl. Nr. 2045/3, Gemarkung Weigenheim.

Für das Vorhaben ist eine standortbezogene Vorprüfung eines Neuvorhabens nach § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 1.2.1 und Nr. 9.1.1.3 zum UVPG durchzuführen.

Im Einwirkungsbereich der Anlage liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG i.V.m. Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG. Es sind weder Schutzgebiete, noch Biotope oder Naturdenkmäler, Denkmäler oder Bodendenkmäler vorhanden und es handelt sich auch nicht um ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte.

Ergebnis der Vorprüfung:

Die Vorprüfung ergab, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien von dem Vorhaben berührt werden.
Nach überschlägiger Prüfung und Einschätzung durch die Immissionsschutzbehörde kann das Vorhaben somit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Neustadt a. d. Aisch, 02.06.2023
Landratsamt Neustadt a. d. A.-Bad Windsheim
-Immissionsschutz-

Wust
Oberregierungsrat